

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-315-05			
	AZ:	20.1-hu			
	Datum:	01.09.2005			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Rosemarie Huchatz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
22.09.2005 Hauptausschuss					
13.10.2005 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff					
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I, S. 66) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald vom 13.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	EUR-
1.im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	581.400	-	10.463.900	11.045.300
die Ausgaben	-	351.500	12.005.200	11.653.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.906.800	-	7.966.500	9.873.300
die Ausgaben	1.906.800	-	7.966.500	9.873.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 Euro auf 2.026.000 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 587.000 Euro auf 712.000 Euro
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg wenn sie im Einzelfall:

- | | |
|--------------------------|------------|
| - im Verwaltungshaushalt | 3.000 EUR |
| - im Vermögenshaushalt | 20.000 EUR |

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag ein Betrag , wenn dieser 3 v.H. des Gesamtvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 EUR je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit dem „kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Lohngruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erfolgte am unter dem Aktenzeichen

In die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, Zimmer 212.

Beschlussbegründung:

Nach § 30 (1) der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg muss der Nachtragshaushalt alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Aufgrund von erheblichen Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen einzelner Haushaltsstellen macht sich eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
Siehe dazu den Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2005.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

Haushaltsstellen gemäß 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------